



Bundesbeschluss

über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und 2019/ 818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Notenaustausche werden genehmigt:

- a. Notenaustausch vom 21. Juni 2019³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861, der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates;
- b. Notenaustausch vom 21. Juni 2019⁴ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwick-

¹ SR 101

² BBl xxxx xxxx

³ SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

⁴ SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

⁵ SR 0.362.31

lung des Schengen-Besitzstands (SAA) über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

Anhang
(Art. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} Fussnote⁷

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

a^{bis}. müssen, sofern erforderlich, über ein Visum oder eine Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240⁸ (ETIAS-Reisegenehmigung) verfügen;

Art. 7 Abs. 3 Fussnote⁹

³ Wenn die Kontrollen an der Schweizer Grenze gemäss Schengener Grenzkodex¹⁰ vorübergehend wieder eingeführt werden und die Einreise verweigert wird, erlässt

⁶ SR 142.20

⁷ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformati- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformati- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

⁹ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisensystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), BBl 2019 4573 und dem Bundesbeschluss über die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformati- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert..

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1240, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex. Die Einreiseverweigerung ist sofort vollstreckbar. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9a

Bisheriger Art. 103

Art. 68a Abs. 2 Fussnote¹¹

² Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die Einreiseverbote nach Artikel 67 und 68 Absatz 3 dieses Gesetzes, sowie die Fernhaltmassnahme einer Landesverweigerung getroffen wurden, werden durch die zuständige Behörde in das SIS eingetragen, sofern die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2018/1861¹² erfüllt sind.

Art. 92a

Bisheriger Art. 104

Gliederungstitel vor Art. 101

14. Kapitel: Datenbearbeitung und Datenschutz

Art. 101 Datenbearbeitung¹³

¹ Das SEM, die zuständigen Ausländerbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliess-

¹¹ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) (Verordnungen [EU] 2018/1862, 2018/1861 und 2018/1860) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

¹² Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABI. L 312 vom 7.12.2018, S. 14; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817, ABI. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

¹³ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisensystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), BBl 2019 4573 und dem Bundesbeschluss EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

lich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

²Die für die Bearbeitung der Daten zuständige Behörde stellt sicher, dass die Bearbeitung von Personendaten in Informationssystemen des SEM und in den Schengen-Dublin-Informationssystemen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht und nur erfolgt, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 102c

Bisheriger Art. 105

Art. 102d

Bisheriger Art. 106

Art. 102e

Bisheriger Art. 107

Gliederungstitel vor Art. 103

Aufgehoben

Art. 103

aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 103a

14a. Kapitel: Informationssysteme

1. Abschnitt: Informationssystem Einreiseverweigerungen (INAD-System)

Art. 103a Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 103b

2. Abschnitt: Einreise- und Ausreisensystem (EES) und automatisierte Grenzkontrolle

Art. 103b Abs. 1 Fussnote, Abs. 2 Bst. a und b^{bis} und Abs. 4¹⁴

¹ Das Einreise- und Ausreisensystem (EES) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/2226¹⁵ die persönlichen Daten der Drittstaatsangehörigen, die für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in den Schengen-Raum einreisen oder deren Einreise in den Schengen-Raum verweigert wird.

² Folgende Kategorien von Daten werden über die nationale Schnittstelle an das EES übermittelt:

- a. die Identitätsdaten über die betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Daten zu den Reisedokumenten;
- b^{bis}. die Daten über erteilte Visa, falls eine Visumpflicht besteht;

⁴ Die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b sowie nach Absatz 3 werden automatisiert vom EES an den Gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) übermittelt und dort gespeichert.

Art. 103d Sachüberschrift und Abs. 3

Bekanntgabe von EES-Daten und CIR-Daten des EES

³ Für im EES gespeicherte Daten, die an den CIR übermittelt werden, gilt Artikel 110h.

Art. 104

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 104a

3. Abschnitt: Passagier-Informationssystem (API-System)

¹⁴ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisensystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), BBl 2019 4573 und dem Bundesbeschluss EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

¹⁵ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Ausgrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

Art. 104a Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}, 2, 3, 3^{bis}, 4 und 5

Zweck und Inhalt des API-Systems sowie Datenbearbeitung

^{1bis} Das API-System enthält die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4.

² Das SEM darf zur Überprüfung, ob die Luftverkehrsunternehmen ihre Meldepflicht erfüllen, und zur Durchsetzung der Sanktionen nach Artikel 122b mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 aus dem API-System abfragen.

³ Die für die Personenkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen zuständigen Behörden dürfen zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 abfragen.

^{3bis} Besteht der Verdacht, dass eine Person Straftaten nach Artikel 92a Absatz 1^{bis} Buchstabe a vorbereitet oder durchführt, so kann fedpol mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 abfragen.

⁴ Die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 Buchstaben a und b werden automatisch und systematisch mit den Daten des RIPOL, des SIS, des ZEMIS sowie der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Dokumente (ASF-SLTD) abgeglichen.

⁵ Die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 dürfen nach Ankunft des betreffenden Fluges nur zur Durchführung eines straf-, asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens genutzt werden. Sie sind zu löschen:

a. ...

Art. 104b Abs. 1

¹ Die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 werden automatisch in elektronischer Form an den NDB weitergeleitet.

14. Kapitel 3. Abschnitt (Art. 105–107)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 108a

4. Abschnitt: Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)

Art. 108a Abs. 1 Bst. a und Abs. 3¹⁶

¹⁶ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr.

¹ Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) enthält nach der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁷ die folgenden Daten von Drittstaatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind und für einen Aufenthalt von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in den Schengen-Raum einreisen wollen:

a. die Identitätsdaten und Daten zu den Reisedokumenten;

³ Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe a werden vom ETIAS automatisiert an den CIR übermittelt und dort gespeichert.

Art. 108f Sachüberschrift und Abs. 3¹⁸

Bekanntgabe von ETIAS-Daten und CIR-Daten des ETIAS

³ Für im ETIAS gespeicherte Daten, die an den CIR übermittelt werden, gilt Artikel 110g.

Gliederungstitel vor Art. 109a

5. Abschnitt: Zentrales Visa-Informationssystem (C-VIS) und nationales Visumsystem ORBIS

Art. 109a Sachüberschrift, Abs. 1 und Fussnote¹⁹ und Abs. 1^{bis}

Zentrales Visa-Informationssystem (C-VIS)

¹ Das C-VIS enthält die Visadaten aller Staaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008²⁰ in Kraft ist.

1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

¹⁸ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

¹⁹ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisensystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), BBL 2019 4573 und dem Bundesbeschluss EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

^{1bis} Die Identitätsdaten der Visumgesuchstellerinnen und -gesuchsteller und die Daten zu den Reisedokumenten sowie die biometrischen Daten werden automatisiert vom C-VIS an den CIR übermittelt und dort gespeichert.

Art. 109b Sachüberschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 und Fussnote

Nationales Visumsystem (ORBIS)

¹ Das SEM betreibt ein nationales Visumsystem (ORBIS). Das System dient der Registrierung von Visumgesuchen und der Ausstellung der von der Schweiz erteilten Visa. Es enthält insbesondere die Daten, die über die nationale Schnittstelle (N-VIS) an das C-VIS übermittelt werden.

² ORBIS enthält folgende Kategorien von Daten über die Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller:

a. ...

^{2bis} ORBIS enthält ausserdem ein Subsystem mit den Dossiers der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller in elektronischer Form.

³ Das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie das Grenzwachtkorps und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden, die Ausnahmevisa erteilen, können Daten im ORBIS eingeben, ändern oder löschen, um die im Rahmen des Visumverfahrens erforderlichen Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen die Daten, die an das C-VIS übermittelt werden, nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 767/2008²¹ eingeben und bearbeiten.

Art. 109c Sachüberschrift und Einleitungssatz

Abfrage des ORBIS

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten von ORBIS gewähren:

a. ...

Art. 109d Fussnote

Die Mitgliedstaaten der EU, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008²² noch nicht in Kraft getreten ist, können ihre Anträge um Informationen an die Behörden nach Artikel 109a Absatz 3 richten.

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 109a

²² Siehe Fussnote zu Art. 109a

Gliederungstitel vor Art. 109f

6. Abschnitt: Informationssystem für die Durchführung der Rückkehr

Gliederungstitel vor Art. 109k

7. Abschnitt: Eurodac

Art. 109k Sachüberschrift

Datenerhebung und -übermittlung in Eurodac

Bisheriger Art. 111i

Art. 109l

Die in der Datenbank Eurodac gespeicherten Personendaten dürfen nicht übermittelt werden an:

- a. einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen²³ gebunden ist;
- b. internationale Organisationen;
- c. private Stellen.

Gliederungstitel nach Art. 109l

8. Abschnitt: Personendossier- und Dokumentationssystem

Art. 109m

Bisheriger Art. 110

Gliederungstitel vor Art. 110

14b. Kapitel: Interoperabilität zwischen den Schengen-Dublin-Informationssystemen

1. Abschnitt: Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS)

Art. 110

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817²⁴ und (EU) 2019/818²⁵ enthält die biometrischen

²³ Diese Abkommen sind in Anhang 1 Ziff. 2 aufgeführt.

²⁴ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-

Merkmalsdaten (Templates), die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen-Dublin-Informationssystemen generiert wurden:

- a. EES;
- b. C-VIS;
- c. Eurodac;
- d. SIS.

² Er enthält zudem einen Verweis auf das jeweilige Informationssystem, aus dem die Daten stammen sowie einen Verweis auf die tatsächlichen Datensätze in diesem System.

³ Er ermöglicht die systemübergreifende Abfrage der Informationssysteme nach Absatz 1 anhand biometrischer Daten.

2. Abschnitt Gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR)

Art. 110a Inhalt des Gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR)

¹ Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (CIR) nach den Verordnungen (EU) 2019/817²⁶ und (EU) 2019/818²⁷ enthält die Identitätsdaten, die Daten zu Reisedokumenten und die biometrischen Daten der Drittstaatsangehörigen, die in den folgenden Schengen-Dublin-Informationssystemen erfasst sind:

- a. EES;
- b. ETIAS;
- c. C-VIS;
- d. Eurodac.

² Der CIR enthält zudem einen Verweis auf das jeweilige Informationssystem, aus welchem die Daten stammen, sowie einen Verweis auf die tatsächlichen Datensätze in diesem System.

Art. 110b Abfrage des CIR zwecks Identifikation

¹ Abfragen des CIR können durchgeführt werden zur Identifikation von:

Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

²⁵ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

²⁶ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

²⁷ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

- a. Drittstaatsangehörigen, wenn die Bedingungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817²⁸ und (EU) 2019/818²⁹ erfüllt sind;
- b. unbekanntenen Personen im Fall von Unfällen, von Naturkatastrophen und von Gewalttaten.

² Abfragen nach Absatz 1 Buchstabe a sind nur zulässig zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Einwanderung oder zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit.

³ Die folgenden Behörden können Abfragen durchführen:

- a. fedpol;
- b. die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden;
- c. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nicht zollrechtlichen Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

⁴ Für Personen nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt die Abfrage anhand der biometrischen Daten, die der Person vor Ort während einer Identitätskontrolle abgenommen wurden. Können die biometrischen Daten dieser Person nicht verwendet werden oder ist die Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich, so muss die Abfrage anhand von Identitätsdaten oder von Daten zu den Reisedokumenten erfolgen.

⁵ Für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b erfolgt die Abfrage anhand biometrischer Daten.

Art. 110c Abfrage des CIR zwecks Aufdeckung von Mehrfachidentitäten

¹ Die folgenden Behörden können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen auf die im CIR gespeicherten Daten und Verweise zugreifen:

- a. das SIRENE-Büro: wenn eine Verknüpfung mit einer Ausschreibung im SIS vorliegt;
- b. die EZV und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen EES-Dossier, welches die Personendaten nach den Artikel 16 – 18 der Verordnung (EU) 2017/2226³⁰ enthält, vorliegt;
- c. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie die EZV und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Dossier im C-VIS vorliegt;

²⁸ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

²⁹ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

³⁰ Siehe Fussnoten zu Art. 103b Abs 1

- d. das SEM im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen ETIAS-Antragsdatensatz besteht, der die Daten nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240³¹ enthält.

² Besteht im CIR eine Verknüpfung zwischen Daten aus zwei oder mehreren Informationssystemen, die auf einen Identitätsbetrug hinweist, so können die Behörden, die auf den CIR, das EES, das ETIAS, das C-VIS, das Eurodac oder das SIS Zugriff nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes³² (BPI) haben, auf die im CIR gespeicherten Daten und Verweise zugreifen.

Art. 110d Abfrage des CIR zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten

¹ Abfragen des CIR können im Einzelfall durchgeführt werden zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, wenn die Bedingungen nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817³³ und 2019/818³⁴ erfüllt sind.

² Die folgenden Behörden können Abfragen durchführen

- a. fedpol;
- b. der NDB;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

³ Ergibt die Abfrage, dass im CIR Daten gespeichert sind, so wird als Ergebnis der Verweis auf das betreffende Schengen-Dublin-Informationssystem angezeigt.

⁴ Um die Daten aus diesem Informationssystem zu erhalten, müssen die Behörden nach Absatz 1 diese Daten bei der Einsatzzentrale von fedpol beantragen. Anwendbar sind die Voraussetzungen und Verfahren, die für das jeweilige Informationssystem gelten.

3. Abschnitt: Europäisches Suchportal (ESP)

Art. 110e

¹ Das Europäische Suchportal (ESP) nach den Verordnungen (EU) 2019/817³⁵ und (EU) 2019/818³⁶ ermöglicht die gleichzeitige Abfrage des EES, des C-VIS, des

³¹ Siehe Fussnoten zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}

³² SR 361

³³ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

³⁴ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

³⁵ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

³⁶ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

ETIAS, von Eurodac, des SIS, der Datenbanken Stolen and Lost Travel Documents (SLTD) und Travel Documents Associated with Notices (TDAWN) von Interpol, Europol-Daten sowie des Gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) nach Artikel 100.

² Die Behörden, die auf mindestens eines der Informationssysteme nach Absatz 1 zugriffsberechtigt sind, dürfen im Abrufverfahren auf das ESP zugreifen.

³ Die Abfrage erfolgt anhand von Identitätsdaten, Daten zu Reisedokumenten oder biometrischen Daten.

⁴ Den Behörden nach Absatz 2 werden nur die Daten aus denjenigen Informationssystemen nach Absatz 1 angezeigt, auf die sie zugriffsberechtigt sind, sowie die Art der Verknüpfung zwischen den Daten nach den Artikeln 30 – 33 der Verordnungen (EU) 2019/817³⁷ und (EU) 2019/818³⁸.

4. Abschnitt: Detektor für Mehrfachidentitäten (MID)

Art. 110f Inhalt des Detektors für Mehrfachidentitäten (MID)

¹ Der Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) nach den Verordnungen (EU) 2019/817³⁹ und (EU) 2019/818⁴⁰ dient der Identitätsprüfung und der Bekämpfung des Identitätsbetrugs.

² Werden Daten im EES, ETIAS, C-VIS, SIS oder in Eurodac erfasst oder aktualisiert, so wird automatisiert eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten im CIR gemäss Artikel 110c und im SIS ausgelöst.

³ Dazu gleichen der sBMS die Templates und das ESP die Identitätsdaten und die Daten zu den Reisedokumenten ab mit den bereits vorhandenen Daten im SIS und im CIR.

⁴ Besteht zwischen den Daten eine Verknüpfung nach den Artikeln 30–33 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴¹ und (EU) 2019/818⁴², so wird im MID eine Identitätsbestätigungsdatei nach Artikel 34 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴³ und (EU) 2019/818⁴⁴ erstellt und gespeichert.

Art. 110g Manuelle Verifizierung von Verknüpfungen im MID

¹ Die Behörden nach Artikel 110c Absatz 1 können zum Zweck der manuellen Verifizierung verschiedener Identitäten im MID auf die dort gespeicherten Daten zugreifen.

³⁷ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

³⁸ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

³⁹ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁴⁰ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁴¹ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁴² Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁴³ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁴⁴ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

² Zuständig für die manuelle Verifizierung von Mehrfachidentitäten ist diejenige Behörde, die Daten in den Schengen-Dublin-Informationssystemen nach Artikel 110f Absatz 2 erfasst oder aktualisiert. Bei Verknüpfungen mit Ausschreibungen im SIS im Polizeibereich ist das SIRENE-Büro zuständig.

³ Die manuelle Verifizierung von Mehrfachidentitäten erfolgt nach Artikel 29 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴⁵ und (EU) 2019/818⁴⁶.”

⁴ Wird im Rahmen der manuellen Verifizierung festgestellt, dass eine illegale Mehrfachidentität vorliegt oder dass eine Person in mehreren Schengen-Dublin-Informationssystemen verzeichnet ist, so richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 32 und 33 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴⁷ und (EU) 2019/818⁴⁸.

5. Abschnitt: Datenbekanntgabe und Verantwortung für Datenbearbeitung

Art. 110h Bekanntgabe von Daten aus dem sBMS, dem CIR und dem MID
Die Bekanntgabe von Daten des sBMS, des CIR und des MID richtet sich nach Artikel 50 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴⁹ und (EU) 2019/818⁵⁰.

Art. 110i Verantwortung für die Datenbearbeitung im sBMS, dem CIR und dem MID

Die Verantwortung für die Bearbeitung der Daten im sBMS, CIR und MID richtet sich nach Artikel 40 der Verordnungen (EU) 2019/817⁵¹ und (EU) 2019/818⁵².

Gliederungstitel vor Art. 111a

14c. Kapitel: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 111c Abs. 3

³ Die Artikel 109l, 111a, und 111d gelten sinngemäss.

Art. 111d Abs. 5

⁵ *Aufgehoben*

⁴⁵ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁴⁶ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁴⁷ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁴⁸ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁴⁹ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁵⁰ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁵¹ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

⁵² Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

Art. 111f

Aufgehoben

14c. Kapitel (Art. 111i)

Aufgehoben

Art. 120d Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten in
Informationssystemen⁵³

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer für die Datenbearbeitung zuständigen Behörde Personendaten:

- a. des ORBIS oder des C-VIS für andere als die in den Artikeln 109a–109d vorgesehenen Zwecke bearbeitet;
- b. des EES für andere als die in Artikel 103c vorgesehenen Zwecke bearbeitet;
- c. des ETIAS für andere als die in den Artikeln 108e und 108f vorgesehenen Zwecke bearbeitet;
- d. des CIR für andere als die in den Artikeln 110a – 110d vorgesehenen Zwecke bearbeitet.
- e. der MID für andere als die in den Artikeln 110f und 110g vorgesehenen Zwecke bearbeitet.

Art. 122b Abs. 2

² Eine Verletzung der Meldepflicht wird vermutet, wenn das Luftverkehrsunternehmen die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 nicht rechtzeitig, unvollständig oder falsch übermittelt.

Art. 122c Abs. 3 Bst. b

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968. Es muss eröffnet werden:

- b. im Fall einer Verletzung der Meldepflicht: spätestens zwei Jahre nach dem Datum, an dem nach Artikel 92a Absatz 1 die Daten hätten übermittelt werden müssen.

Art. 126 Abs. 5

⁵ Artikel 102e gilt nur für die nach dem 1. März 1999 abgeschlossenen Rückübernahme- und Transitabkommen.

⁵³ Siehe Fussnoten zu Art. 110 Abs. 1

2. Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) vom 20. Juni 2003⁵⁴

Art. 1 Abs. 2

² Die Artikel 9a, 92a, 101, 102, 102c – 102e, 109k 109m, 111a–111d, des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG)⁵⁵ die Artikel 96–99, 102–102a^{bis} und 102b–102e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁵⁶ sowie Artikel 44 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (BüG)⁵⁷ bleiben vorbehalten.

Art. 15 Bekannntgabe ins Ausland

Die Bekannntgabe von Daten ins Ausland richtet sich nach Artikel 6 DSGVO, den Artikeln 102c–102e, 109k, 109l, und 111a–111d AIG sowie den Artikeln 97, 98, 102a^{bis}, 102b und 102c AsylG.

3. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁵⁸

Gliederungstitel vor Art. 19a

Va. Abschnitt: Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schengen-Dublin-Informationssysteme oder deren Komponenten

Art. 19a Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Für den Schaden, den eine Person, die im Dienste des Bundes oder eines Kantons steht, beim Betrieb eines Schengen-Dublin-Informationssystems oder einer seiner Komponenten einer Drittperson widerrechtlich zufügt, haftet der Bund.

^{1bis} Als Schengen-Dublin-Informationssystem oder als eine seiner Komponenten gelten:

- a. das Schengener Informationssystem (SIS);
- b. das Einreise- und Ausreisensystem (EES);
- c. das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS);
- d. das Europäische Reiseinformations- und –genehmigungssystem (ETIAS);
- e. der Gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (CIR);
- f. das Europäische Suchportal (ESP);
- g. der Detektor für Mehrfachidentitäten (MID);
- h. Eurodac.

⁵⁴ SR 142.51

⁵⁵ SR 142.20

⁵⁶ SR 142.31

⁵⁷ SR 141.0

⁵⁸ SR 170.32

Art. 19b

¹ Der Bund haftet gegenüber geschädigten Drittpersonen ohne Nachweis einer Widerrechtlichkeit, wenn:

- a. die Behörde eines anderen Staates, der durch eines der Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, beim Betrieb eines Schengen-Dublin-Informationssysteme oder einer seiner Komponenten Daten unrichtig eingegeben oder unrechtmässig gespeichert hat; und
- b. auf Grund dieser Datenbearbeitung eine Person im Dienste des Bundes oder eines Kantons in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit den Schaden verursacht hat.

² Die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen sind im Anhang aufgeführt.

Anhang

Dieses Gesetz erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

4. Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008⁵⁹

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Daten durch Behörden des Bundes und der Kantone in

- a. den folgenden polizeilichen Informationssystemen des Bundes (polizeiliche Informationssysteme):
 1. Polizeilicher Informationssystem-Verbund (Art. 9–14);
 2. automatisiertes Polizeifahndungssystem (Art. 15);
 3. Nationaler Polizeiindex (Art. 16);
 4. Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des Bundesamtes für Polizei (fedpol) (Art. 17);
- b. den folgenden Schengen-Dublin-Informationssystemen und deren Komponenten:
 1. nationaler Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) (Art. 18);
 2. Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) (Art. 18a);
 3. Europäisches Suchportal (ESP) (Art. 18b);

⁵⁹ SR 361

4. Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) (Art. 18c).

Art. 16

Bisheriger Art. 17

Art. 17

Bisheriger Art. 18

Gliederungstitel vor Artikel 18

4. Abschnitt: Schengen-Dublin-Informationssysteme und deren Komponenten

Art. 18

Bisheriger Art. 16

Art. 18 Abs. 2 Bst. b

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- b. Anordnung und Überprüfung von Einreiseverboten gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gemäss Anhang 2 gebunden sind;

Art. 18a Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS)

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁶⁰ und (EU) 2019/818⁶¹ enthält die biometrischen Merkmalsdaten (Templates), die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen-Dublin-Informationssystemen generiert wurden:

- a. SIS;
- b. EES;
- c. C-VIS;

⁶⁰ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

⁶¹ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

d. Eurodac

² Er enthält zudem einen Verweis auf das jeweilige Informationssystem, aus dem die Daten stammen sowie einen Verweis auf die tatsächlichen Datensätze in diesem System.

³ Er ermöglicht die systemübergreifende Abfrage der Informationssysteme nach Absatz 1 anhand biometrischer Daten.

Art. 18b Europäisches Suchportal (ESP)

¹ Das Europäische Suchportal (ESP) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁶² und (EU) 2019/818⁶³ ermöglicht die gleichzeitige Abfrage des SIS, des EES, des C-VIS, des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), des Gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und von Eurodac nach den Artikeln 103b, 108a, 109a, 110a und 111i des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁶⁴ (AIG), der Datenbanken Stolen and Lost Travel Documents (SLTD) und Travel Documents Associated with Notices (TDAWN) von Interpol sowie von Europol-Daten.

² Die Behörden, die auf mindestens eines der Informationssysteme nach Absatz 1 zugriffsberechtigt sind, dürfen im Abrufverfahren auf das ESP zugreifen.

³ Die Abfrage erfolgt anhand von Identitätsdaten, Daten zu Reisedokumenten oder biometrischen Daten.

⁴ Den Behörden nach Absatz 2 werden nur die Daten aus denjenigen Informationssystemen nach Absatz 1 angezeigt, auf die sie zugriffsberechtigt sind, sowie die Art der Verknüpfung zwischen den Daten nach den Artikeln 30 – 33 der Verordnungen (EU) 2019/817⁶⁵ und (EU) 2019/818⁶⁶.

⁵ Das ESP kann in Einklang mit den Verordnungen (EU) 2019/817⁶⁷ und (EU) 2019/818⁶⁸ mit kantonalen polizeilichen Informationssystemen über eine Nationale Abfrageplattform verbunden werden.

Art. 18c Inhalt des Detektors für Mehrfachidentitäten (MID)

¹ Der Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁶⁹ und (EU) 2019/818⁷⁰ dient der Identitätsprüfung und der Bekämpfung des Identitätsbetrugs.

⁶² Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

⁶³ Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

⁶⁴ Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

⁶⁵ Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

⁶⁶ Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

⁶⁷ Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

⁶⁸ Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

⁶⁹ Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

⁷⁰ Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

² Werden Daten im SIS, EES, ETIAS, C-VIS oder in Eurodac erfasst oder aktualisiert, so wird automatisiert eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten im CIR gemäss Artikel 110c AIG und im SIS ausgelöst.

³ Dazu gleichen der sBMS die Templates und das ESP die Identitätsdaten und die Daten zu den Reisedokumenten ab mit den bereits vorhandenen Daten im SIS und im CIR.

⁴ Besteht zwischen den Daten eine Verknüpfung nach den Artikeln 30–33 der Verordnungen (EU) 2019/817⁷¹ und (EU) 2019/818⁷², so wird im MID eine Identitätsbestätigungsdatei nach Artikel 34 der Verordnungen (EU) 2019/817⁷³ und (EU) 2019/818⁷⁴ erstellt und gespeichert.

Art. 18d Manuelle Verifizierung von Verknüpfungen im MID

¹ Die Behörden nach Artikel 100c Absatz 1 AIG können zum Zweck der manuellen Verifizierung verschiedener Identitäten im MID auf die im MID gespeicherten Daten zugreifen.

² Zuständig für die manuelle Verifizierung von Mehrfachidentitäten ist diejenige Behörde, die Daten in den Schengen-Dublin-Informationssystemen nach Artikel 2 Buchstabe b erfasst oder aktualisiert. Bei Verknüpfungen mit Ausschreibungen im SIS im Polizeibereich ist das SIRENE-Büro zuständig.

³ Die manuelle Verifizierung von Mehrfachidentitäten erfolgt nach Artikel 29 der Verordnungen 2019/817⁷⁵ und (EU) 2019/818⁷⁶.

⁴ Wird im Rahmen der manuellen Verifizierung festgestellt, dass eine illegale Mehrfachidentität vorliegt oder dass eine Person in mehreren Schengen-Dublin-Informationssystemen verzeichnet ist, so richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 32 und 33 der Verordnungen 2019/817⁷⁷ und (EU) 2019/818⁷⁸.

Art. 18e Bekanntgabe von Daten aus dem sBMS, dem CIR und dem MID

Die Bekanntgabe von Daten des sBMS, des CIR und des MID richtet sich nach Artikel 50 der Verordnungen (EU) 2019/817⁷⁹ und (EU) 2019/818⁸⁰.

Art. 18f Verantwortung für die Datenbearbeitung im sBMS, dem CIR und dem MID

71 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1
72 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1
73 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1
74 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1
75 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1
76 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1
77 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1
78 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1
79 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1
80 Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

Die Verantwortung für die Bearbeitung der Daten im sBMS, CIR und MID richtet sich nach Artikel 40 der Verordnungen (EU) 2019/817⁸¹ und (EU) 2019/818⁸².

Gliederungstitel vor Artikel 19

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

⁸¹ Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

⁸² Siehe Fussnoten zu Art. 18a Abs. 1

Beilage zur Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes

(Anhang, Ziff. 2)

Anhang

(Art. 19b Abs. 2)

Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen

1. Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁸³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁸⁴ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011⁸⁵ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁸⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005⁸⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;

83 SR 0.362.31

84 SR 0.362.1

85 SR 0.362.11

86 SR 0.362.32

87 SR 0.362.33

- f. Protokoll vom 28. Februar 2008⁸⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

2. Dublin-Assoziierungsabkommen

Abkommen vom 26. Oktober 2004⁸⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

⁸⁸ SR 0.362.311

⁸⁹ SR 0.142.392.68

*Beilage zur Änderung des BPI
(Anhang, Ziff. 3)*

*Anhang 2
(Art. 18 Abs. 2 Bst. b)*

1. Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- g. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- h. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁹¹ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- i. Vereinbarung vom 22. September 2011⁹² zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- j. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁹³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- k. Abkommen vom 28. April 2005⁹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;

⁹⁰ SR 0.362.31

⁹¹ SR 0.362.1

⁹² SR 0.362.11

⁹³ SR 0.362.32

⁹⁴ SR 0.362.33

1. Protokoll vom 28. Februar 2008⁹⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

2. Dublin-Assoziierungsabkommen

Abkommen vom 26. Oktober 2004⁹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

⁹⁵ SR 0.362.311

⁹⁶ SR 0.142.392.68